

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Am **26. Mai 2019** finden die Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt statt.

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) i. V. m. § 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 27. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) in den jeweils geltenden Fassungen weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für den Wahlvorstand auf neun fest. Der Wahlvorstand besteht somit aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und 8 Beisitzern.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **22. März 2019** Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter dem Hinweis auf die Vorschriften des § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG LSA bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Gleichzeitig findet am 26.05.2019 die Wahl zum Europäischen Parlament. Dem Wahlvorstand obliegt auch hier die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Wahl.

Schönebeck (Elbe), 25.02.2019



Schröder
Gemeindewahlleiterin
Stadt Schönebeck (Elbe)